



Erght nur per E-Mail an: medienrecht@bka.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt V
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Tel.DW: 12680
E-Mail: office@ors.at
Wien, am 14.10.2020
ORS/RG/NZ

GZ: 2020-0.483.015 – Stellungnahme zur Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kogler,

die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG („ORS-Gruppe“) sind Betreiber mehrerer Multiplex-Plattformen als auch Betreiber eines Online-Weiterverbreitungsdienstes / Streamingdienstes. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, im Zuge des Begutachtungsverfahrens betreffend die Novelle des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G) zu GZ: 2020-0483.015 Stellung zu nehmen.

Mit gegenständlicher Novelle wird die Aufnahme einer Definition des **Video-Sharing-Plattformdienstes** in das AMD-G angestrebt. Der Entwurfstext sieht dazu unter **§ 2 Z 37b** Folgendes vor:

Video-Sharing-Plattformdienst (Video-Sharing-Plattform): eine Dienstleistung [...], bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen (Z 30), nutzergenerierte Videos (Z 26b) oder beides, für die der Plattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation – einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen – vom Plattformanbieter bestimmt wird.

Unter Berücksichtigung der der Novelle zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2018/1808 sowie der erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Novelle, besteht die Zielsetzung des

Rechtsrahmens klar in der Regulierung von Normadressaten wie Youtube, Dailymotion, TikTok, Liveleak, Vimeo sowie von sozialen Netzwerken wie Facebook etc. Der Grund liegt insbesondere darin, dass mittels derartiger Plattformen Nutzer die Möglichkeit haben, einen erheblichen Einfluss auf die Allgemeinheit bzw. auf andere Nutzer auszuüben („*Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen*“).

Für die ORS-Gruppe steht fest, dass **Betreiber von Multiplex-Plattformen** iSd § 2 Z 25 AMD-G sowie Betreiber von **Online-Weiterverbreitungsdiensten** iSd Art 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 („SatCab-RL“) **nicht von der Definition eines Video-Sharing-Plattformdienstes** umfasst sind, obwohl im Rahmen dieser Tätigkeiten ebenso Sendungen über elektronische Kommunikationsnetze ohne redaktionelle Verantwortung weiterverbreitet werden. Auch wenn dies offensichtlich nicht beabsichtigt ist, würde der reine Wortlaut diesbezüglich unklar ausgestaltet sein. Wir regen daher die klarstellende Ergänzung der Definition des Video-Sharing-Plattformdienstes dahingehend an, dass Betreiber von Multiplex-Plattformen iSd § 2 Z 25 AMD-G sowie Betreiber von Online-Weiterverbreitungsdiensten iSd Art 2 Z 2 SatCab-RL ausdrücklich nicht von § 2 Z 37b AMD-G erfasst sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

**Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG,
ORS comm GmbH & CO KG**

Handwritten signature of Mag. Michael Wagenhofer in blue ink.

Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer

Handwritten signature of DI Norbert Grill in blue ink.

DI Norbert Grill
Geschäftsführer